

Nr. 25 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 31 VRPV. Art. 64 i.V.m. Art. 49 VRPV. Wiederherstellung. Voraussetzung des unverschuldeten Abhaltens. Krankheit kann nur dann ein unverschuldetes Hindernis sein, sofern sie derart ist, dass sie den Rechtsuchenden oder seinen Vertreter davon abhält, innert der Frist zu handeln oder dafür einen Vertreter beizuziehen. Sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, entweder selbst tätig zu sein oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, hört das Hindernis auf, i.S. von Art. 31 VRPV unverschuldet zu sein. Wer bewusst eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ohne Antrag und Begründung einreicht, um eine Nachfrist zu erwirken, handelt rechtsmissbräuchlich.

Obergericht, 12. Juli 2004, OG V 03 8

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- der Regierungsrat des Kantons Uri am 28. Januar 2003 eine Verwaltungsbeschwerde von X gegen den Gemeinderat Altdorf in Sachen altes Wasserrecht und Tarifordnung der Wasserversorgung Altdorf i.S. der Erwägungen guthiess, aber mangels anwaltlicher Vertretung der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zugesprochen wurde (Art. 32 Abs. 3 VRPV);
- X, vertreten durch ihren Sohn lic. iur. Y, am 26. Februar 2003 dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri erhob;
- der Beschwerdeführerin am 27. Februar 2003 Frist eingeräumt wurde, die vollständige angefochtene Verfügung nachzureichen und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde insbesondere um einen Antrag und die Begründung zu verbessern;
- die Beschwerdeführerin gleichzeitig aufgefordert wurde, einlässlich darzulegen, weshalb innert Rechtsmittelfrist keine Antragsstellung und keine Begründung der Beschwerde erfolgte;
- der Beschwerdeführerin angedroht wurde, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist auf die Beschwerde nicht eingetreten werde; die Beschwerdeführerin weiter darauf hingewiesen wurde, dass eine rechtsmissbräuchlich erhobene ungenügende Beschwerde vorbehalten bleibe;
- in der verbesserten Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 3. März 2003 der Vertreter der Beschwerdeführerin ausführte, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, innert der Rechtsmittelfrist die Beschwerde zu begründen;
- diese Ausführungen als Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist entgegengenommen wurden, verbunden mit der Möglichkeit,

innert Frist den Nachweis des unverschuldeten Abhaltens zu erbringen (Art. 31 VRPV; vgl. BGE 119 II 86);

- aus dem eingereichten Arzzeugnis von Dr. med. Z sich ergibt, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin vom 14. – 19. Februar 2003 und vom 23. – 25. Februar 2003 gemäss Angaben des Patienten wegen grippalen Infekts und Rückfalls zu 100% arbeitsunfähig war;

- die Fristwiederherstellung gemäss Art. 31 VRPV voraussetzt, dass der Beschwerdeführer unverschuldet, d.h. ohne jegliches Verschulden, von einer Handlung abgehalten wurde (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 22.04.1997, OG V 97 19, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1996 und 1997, Nr. 20);

- die Beschwerdeführerin sich das Verhalten des von ihr beigezogenen Vertreters anrechnen lassen muss (vgl. BGE 119 II 86 ff.; 114 Ib 67 ff.; 111 II 504 ff.); wer die Vorteile der Stellvertretung geniesst, auch nachteiliges Verhalten des Vertreters zu verantworten hat (BGE 94 I 251; 90 I 189 ff.);

- Krankheit nur dann ein unverschuldetes Hindernis sein kann, -sofern sie derart ist, dass sie den Rechtsuchenden oder seinen Vertreter davon abhält, innert der Frist zu handeln oder dafür einen Vertreter bei-zuziehen; sobald es für den Betroffenen objektiv und subjektiv zumutbar wird, entweder selbst tätig zu sein oder die Interessenwahrung an einen Dritten zu übertragen, das Hindernis aufhört, i.S. von Art. 31 VRPV unverschuldet zu sein (vgl. BGE 119 II 87 E. 2a);

- gemäss eigenen Angaben der Beschwerdeführerin die Rechtsmittelfrist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 7. Februar 2003 zu laufen begann und damit am 26. Februar 2003 endete;

- gemäss Arzzeugnis der Vertreter einzig vom 14. – 19. Februar 2003 und vom 23. – 25. Februar 2003 arbeitsunfähig war, dies gemäss Arzzeugnis wegen eines grippalen Infekts und Rückfalls; damit nicht dargetan ist, dass es der Beschwerdeführerin oder ihrem Rechtsvertreter nicht möglich gewesen wäre, innert der Frist selber zu handeln oder dafür einen (andern) Vertreter beizuziehen, dies umso mehr, als vorliegend einzig die Zusprechung einer Parteientschädigung, somit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eine einfache Sache, strittig ist und nicht die komplexere Hauptsache selbst;

- somit kein Wiederherstellungsgrund gegeben ist; das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist abzuweisen ist;

- wie bereits dargetan, die Beschwerdeführerin innert Rechtsmittelfrist eine Beschwerdeschrift ohne Antrag und ohne Begründung eingereicht hat;

- zu prüfen bleibt, ob dies rechtsmissbräuchlich erfolgt ist; sonst der innert der (unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs) gesetzten Nachfrist eingereichte Antrag und die eingereichte Begründung ins Recht zu nehmen sind;

- der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wiederholt betont, dass er Jurist sei; aus Art. 64 i.V.m. Art. 49 VRPV sich ausdrücklich ergibt, dass die Beschwerdeschrift einen Antrag und eine Begründung enthalten muss; davon auszugehen ist, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin die Anforderungen an eine Beschwerdeschrift kannte; er also wissen musste, dass eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde stets eine Begründung enthalten

muss; dies der elementarste Teil einer Beschwerdeschrift ist; Anträge sich aus der Begründung herleiten können, jedoch Begründungen nicht aus Anträgen;

– der Vertreter der Beschwerdeführerin es offensichtlich an der nötigen Aufmerksamkeit für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist fehlen liess; unter (selbstverschuldetem) Zeitdruck er alsdann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bewusst ohne Antrag und Begründung einreichte, um eine Nachfrist zu erwirken (Art. 49 Abs. 3 VRPV); der Vertreter der Beschwerdeführerin in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 26. Februar 2002 selbst ausführte, dass das Gericht die Begründung zur Sache in den nächsten Tagen erhalten werde; er den Mangel von vornherein kannte und ihn sogar noch erwähnte;

– dieses Verhalten keinen Rechtsschutz verdient (RKUV 1988 U 34 S. 34 E. 2a; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 718), weshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden kann;

– selbst bei einem Eintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde diese abzuweisen wäre;

– die Parteientschädigung eine Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung und für das notwendige Erscheinen der Beteiligten vor Behörden und Sachverständigen ist (Art. 32 Abs. 3 VRPV);

– die Beschwerdeführerin weder – wie sie selbst ausführt – berufsmässig vertreten war, noch sie zwingend zu erscheinen hatte; eine Parteientschädigung damit entfällt; ...